

SPIELORDNUNG Jugend (SPO-J WHV)

(Gültig ab 1. April 2025, zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandsjugendtages
am 07.03.2025)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeiten	3
B.	VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS	3
§ 3	Spielklassen	3
§ 4	Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften	4
§ 5	Rahmenterminplan	4
§ 6	Gruppeneinteilung	5
§ 7	Spielansetzung	5
§ 8	Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft	6
C.	ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN	6
§ 9	Meldung von Stammspielern	6
§ 10	Spielberechtigung	6
D.	DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	7
§ 11	Meisterschaftsspiele.....	7
§ 12	Meisterschaftsspiele im Feldhockey	7
§ 13	Meisterschaftsspiele im Hallenhockey	8
§ 14	Spielverlegungen.....	9
§ 15	Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter.....	10
§ 16	Endrunden im Feld- und Hallenhockey.....	10
E.	SCHIEDSRICHTER	13
§ 17	Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung.....	13
§ 18	Ansetzung von Schiedsrichtern	13
§ 19	Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz	14
§ 20	Ausgleich der Schiedsrichterkosten	15
F.	STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL	16
§ 21	Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch die Staffelleitung und den ZA-J 16	16
§ 22	Fristen für die Verhängung von Strafen durch die Staffelleitung	17
§ 23	Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses Jugend (ZA-J).....	18
§ 24	Fälligkeit von Strafen oder Bearbeitungsgebühren.....	18
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 25	Ergänzungen und Änderungen	18
§ 26	Beschlussfassung.....	18
	Abkürzungen	19

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die SPO-J WHV ergänzt und modifiziert die Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) sowie die Regelungen des Westdeutschen Hockey-Verbandes (§ 4 SPO DHB; § 12 Satzung WHV).
- (2) Die SPO-J WHV gilt verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele im Jugendbereich, die unter der Leitung des WHV durchgeführt werden, für alle Vereine des WHV (einschließlich der Vereine anderer Landeshockeyverbände im Sinne des § 18 Abs. 2 SPO DHB) und deren Mitglieder sowie für Schiedsrichter und Betreuer (§ 1 Abs. 3b SPO DHB), die keinem Verein des WHV angehören.
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen obliegt dem Sportausschuss-Jugend (SPA-J). Vorsitzende des SPA-J ist die Vizepräsidentin Jugend. Dem SPA-J gehören weiterhin an: der Spielplanungs Koordinator (SPK – Mitarbeiter der WHV-Geschäftsstelle), die Landestrainer, der Jugendsportwart Leistungssport, der Jugendsportwart Spielbetrieb sowie je ein Vertreter der Bezirke. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Eine Entscheidung kann nicht gegen den SPK und die Landestrainer und auch nicht gegen die Mehrheit der Bezirksvertreter getroffen werden. Der SPA-J setzt zu seiner Unterstützung für die einzelnen Ligen Staffelleiter ein. Die Staffelleiter sollen gleichmäßig auf die Bezirke verteilt werden.
- (2) Der Zuständige Ausschuss Jugend (ZA-J) ist Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. a) Nr. 2 SPO DHB; Er benennt, soweit erforderlich, Turnierausschüsse (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) Nr.); § 3 Abs. 3 SPO DHB gilt entsprechend. Vorsitzender des ZA-J ist der Vizepräsident Jugend. Er und der Jugendschiedsrichterreferent benennen vor Beginn eines jeden Spieljahres je ein weiteres Mitglied sowie für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung je ein Ersatzmitglied.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 werden Meisterschaftsspiele der Altersklassen Minis, U8, U10, die Vorrundenturniere aller Altersklassen der Hallenhockey-Verbandsligen sowie die Kleinfeldrunden in eigener Zuständigkeit der Bezirke ausgetragen. Die Regelungen der SPO-J gelten ergänzend, soweit der Bezirk keine abweichenden Regelungen getroffen hat. Insoweit sind die jeweiligen Bezirksausschüsse Jugend Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. a) Nr. 2 SPO DHB. Meisterschaftsspiele aller anderen Altersklassen werden gemäß § 12 Abs. 5 im Feldhockey und § 13 Abs. 5 im Hallenhockey ausgetragen.

B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS

§ 3 Spielklassen

Es werden in den Altersklassen der Jugend (weiblich und männlich) alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:

1. Regionalliga
2. Oberliga
3. Verbandsliga

Der SpA-J kann bei Bedarf Spielklassen auflösen.

§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften

- (1) Zur Teilnahme am Kinder- und Jugendspielbetrieb ist die Meldung und Veröffentlichung einer Ansprechperson zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt, im am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, zwingend erforderlich.
Die Meldung erfolgt direkt auf dem Meldebogen zum Jugendspielbetrieb.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetpräsenz des Vereins
- (2) Anmeldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:
 - für die Feldsaison: bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die jeweilige Feldsaison beginnt.
 - für die Hallensaison: bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die jeweilige Hallensaison beginnt.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Meldungen bleiben unberücksichtigt. Der SPA-J kann Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz aufzufüllen ist.
- (3) Die Meldungen sind in Textform an den SPK zu richten. Soweit die Meldungen für Meisterschaftsspiele auf Bezirksebene (§ 2 Abs. 3) erfolgen, sind sie abweichend von Satz 1 an die zuständigen Jugendwarte der Bezirke zu richten.
- (4) Der SPK bzw. im Fall des § 2 Abs. 3 der zuständige Bezirksjugendwart kann **Mannschaften aus Vereinen** aus dem Bereich des WHV in der Ober- und Verbandsliga gestatten, als Spielgemeinschaft an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen (nach § 4 Abs. 4 Buchst. j SPO DHB zulässige Abweichung von § 23b Abs. 1 Satz 1 SPO DHB).
- (5) Gemischte Mannschaften, die vor Beginn einer Meisterschaftsrunde durch den SPA-J bzw. im Fall des § 2 Abs. 3 der zuständige Bezirksjugendwart zu genehmigen sind, sind nur in der Verbandsliga der mU12 und der Kleinfeldliga der mU12 zulässig. § 10 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (6) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins, bei Turnieren der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich **(bis spätestens zwei Stunden nach Spiel-/Turnierende) in Sulu eintragen.**
- (7) **Es dürfen in der Oberliga zwei Mannschaften eines Vereins gemeldet werden, wenn die erste Mannschaft in der Regionalliga gemeldet ist. Ausnahme: In der U12 dürfen auch ohne Regionalligameldung zwei Mannschaften in der Oberliga gemeldet werden.**

§ 5 Rahmenterminplan

- (1) Die Rahmenterminpläne werden vom SPA-J für die:
 - Feldsaison 5 Wochen vor Beginn der Osterferien
 - Hallensaison bis zum 15. Junieines jeden Jahres veröffentlicht.
- (2) In den Altersklassen der U18 soll die Überschneidung mit Spieltagen der Erwachsenenspielklassen der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regional- und Oberliga vermieden werden.
- (3) Spieltag für die U18 und für die U14 ist der Samstag, Spieltag für die U16 und für die U12 ist der Sonntag. Der SPK kann ausnahmsweise (auch) andere Spieltage festlegen, insbesondere wenn das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) am Sonntag (teilweise)

nicht die Durchführung von Meisterschaftsspielen erlaubt. Die betroffenen Mannschaften können nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 einen anderen Wochentag vereinbaren.

- (4) Der letzte Spieltag wird für alle Meisterschaftsspiele der Spielklassen der Regional- und Oberligen einheitlich festgelegt. Der Staffelleiter kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein der (nicht vereinseigene) Platz oder die Halle nicht zur Verfügung steht.

§ 6 Gruppeneinteilung

- (1) Nach Eingang aller Meldungen nehmen der SPK und die Landestrainer auf Grund der Meldevorgaben und der bisherigen Ergebnisse eine Gruppeneinteilung vor. Hierbei sollen in Altersklassen mit mehreren Gruppen, alle Gruppen die gleiche Leistungstärke aufweisen. Für die Einteilung nach der Leistung soll das Ergebnis des letzten Spieljahres in der gleichen Jahrgangszusammensetzung herangezogen werden. Der SPK und die Landestrainer können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes diese Gesamteinteilung nachträglich ändern.
- (2) Die abschließende Einteilung und das zugrunde liegende Ranking sind für die Feldsaison 5 Wochen vor Beginn der Osterferien und für die Hallensaison 5 Wochen vor Beginn der Herbstferien zu veröffentlichen.
- (3) In der Regionalliga darf ein Verein nur mit einer Mannschaft spielen. In der Oberliga darf ein Verein mit zwei Mannschaften, in der Verbandsliga mit mehr als einer Mannschaft spielen, die jedoch in unterschiedlichen Gruppen spielen müssen; der SPK kann hiervon insbesondere aus regionalen Gesichtspunkten Ausnahmen zulassen.

§ 7 Spielansetzung

- (1) Soweit die Anschlagzeiten der Meisterschaftsspiele nicht nach § 5 im Rahmenterminplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest.
- (2) Meisterschaftsspiele können – mit Zustimmung des Gastvereins – abweichend von § 5 Abs. 3 an einem anderen Wochentag durchgeführt werden, wenn beide Vereine einer Spielpaarung ihr Einverständnis dem Staffelleiter in Textform anzeigen.
- (3) Der SPK benennt mit Veröffentlichung der jeweiligen Spielpläne ein Datum (gemäß den Festlegungen der WHV SPO § 5), bis zu dem die Vereine verpflichtet sind, für die Feldsaison den Spielbeginn der Heimspiele an den vorgegebenen Spieltagen ihrer Mannschaften in Sulu einzutragen bzw. für die Hallensaison die freien Hallenzeiten für die Heimturniere an den SPK zu schicken. Auch der Spielort (Anschrift der Platzanlage bei Feldspielen und der Halle bei Hallenspielen) ist in Sulu anzugeben. Änderungen nach Ablauf dieser Fristen sind nur unter den Voraussetzungen des § 14 zulässig.
- (4) Für die Play-Off-Runden benennt der SPK gesondert ein Datum, bis zu dem die Vereine verpflichtet sind, den Spielbeginn der Heimspiele ihrer Mannschaften in Sulu einzutragen.
- (5) Es dürfen keine Anschlagzeiten festgesetzt werden, die an einem Wochentag vor 17:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr, an einem Samstag vor 10:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr liegen. Der SPK und die Staffelleitungen können Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein in der Hallenhockeysaison keine anderen Hallenzeiten zur Verfügung stehen.

§ 8 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft

- (1) Spiele von Mannschaften, die sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückziehen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, werden entsprechend § 26 Abs. 1 SPO DHB aus der Wertung genommen.
- (2) Eine Mannschaft kann durch Entscheidung des ZA-J vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn sie zu mehr als zwei Spielen nicht angetreten ist.

C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 9 Meldung von Stammspielern

- (1) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen in einer Altersklasse teil, so muss für jede Mannschaft eine Stammspielermeldung gem. § 22 Abs. 1 SPO DHB bei der zuständigen Staffelleitung **und in Sulu** gemeldet werden. Auf Antrag beim ZA-J vor der betreffenden Saison kann die Stammspielermeldung einen Torwart enthalten, der in einer anderen Mannschaft derselben Altersklasse als Feldspieler eingesetzt werden darf (nach § 4 Abs. 4 Buchst. h SPO DHB zulässige Abweichung von § 22 Abs. 4 und § 23a Abs. 4 Buchst. a SPO DHB). Eine Stammspielermeldung für die unterklassigste Mannschaft eines Vereins ist nicht erforderlich, es sei denn, dass in dieser Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins teilnehmen (nach § 4 Abs. 4 Buchst. g SPO DHB Abweichung von § 22 Abs. 1 SPO DHB).
- (2) Die Stammspielermeldung muss vor dem ersten Meisterschaftsspieltag der betroffenen Altersklasse erfolgen. Alle auf dem **elektronischen Spielberichtsbogen (ESB)** eingetragenen Spieler einer Mannschaft sind ab ihrem ersten Einsatz als Stammspieler anzusehen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt (gemäß § 22 Abs. 3 SPO DHB). In diesem Fall muss immer ein Torwart unter den Spielern sein, ggf. wird der Torwart an die oberste Position im **ESB** gesetzt.
- (3) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Spielklasse teil, darf ein Stammspieler für keine andere dieser Mannschaften eingesetzt werden (Klarstellung zu § 23a Abs. 4 Buchst. a SPO DHB). In diesem Fall gilt ein Spieler ab dem ersten Einsatz in einer Mannschaft als Stammspieler dieser Mannschaft (Abweichung von § 22 Abs. 4 SPO DHB).

§ 10 Spielberechtigung

- (1) Der SpA-J kann auf Antrag eines Vereins einem Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaftsspielen teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (nach § 4 SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 4 SPO DHB). In diesem Fall erteilt der SpA-J dem betreffenden Spieler in Textform eine Spielberechtigung für den zweiten Verein, die bei einem Spiel für den zweiten Verein zusammen mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss. Die Staffelleitungen, die für die beiden Mannschaften zuständig sind, sind verpflichtet, nach jedem Spieltag sich gegenseitig hinsichtlich des Einsatzes eines Spielers mit Spielberechtigung für zwei Vereine zu unterrichten. Der SpA-J kann die für einen zweiten Verein erteilte Spielberechtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- (2) Der SpA-J kann auf Antrag eines Vereins einem Spieler in einem besonders begründeten Ausnahmefall mit dem Ziel der Inklusion die Spielberechtigung für die nächsttiefere Jugendaltersklasse erteilen, wobei diese nicht für Spiele um Deutsche Meisterschaften gilt (nach § 4 Abs. 4 Buchst. E1 SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 2 SPO DHB).

D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

§ 11 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele der Regional-, Ober- und Verbandsligen gemäß § 3. Die Teilnahme an weiterführenden Spielen einer Deutschen Meisterschaft werden wie Meisterschaftsspiele des Verbandes gewertet.
- (2) Die Bezirksjugendausschüsse können im Rahmen ihrer Spielorganisation zulassen, dass
- a. in den Altersklassen U10 und U8 auch Spieler des anderen Geschlechts der jeweils jüngeren Altersklasse eingesetzt werden können;
 - b. in den Altersklassen U10 und U8 auch Spielerinnen des anderen Geschlechts in der gleichen Altersklasse eingesetzt werden können;
- wobei die Zahl dieser Spieler die Zahl der übrigen Spieler dieser Mannschaft, die gleichzeitig auf dem Spielfeld sind, nicht übersteigen darf.
- (3) Die Teilnahme einer Mannschaft „außer Konkurrenz“ ist ausschließlich in der Verbandsliga gestattet. Es dürfen in dieser Mannschaft höchstens drei Spieler eingesetzt werden, die dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse angehören.

§ 12 Meisterschaftsspiele im Feldhockey

- (1) Es werden alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt, der SPK entscheidet je nach Meldestärke über die Anzahl der Gruppen:
- a) Regionalliga
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12
 - b) Oberliga
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12
 - c) Verbandsliga
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12

- d) Spieldauer und Zusammensetzung der Mannschaften U12
 - 1. Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Feldhockey für die Altersklasse U12 4 x 12 Minuten (ohne Zeitstopp bei Strafecke oder Tor), bei 2-minütiger Viertel- und 10-minütiger Halbzeitpause.
 - 2. Eine Mannschaft der Altersklasse U12 im Feldhockey besteht einschließlich aller Auswechselspieler aus höchstens 13 Spielern + ETW und spielt auf dem $\frac{3}{4}$ -Feld (Ergänzung von § 32 Abs. 1 SPO DHB).

(2) Regionalliga

- a) Die Mannschaften der Regionalliga spielen den Westdeutschen Meister unter sich aus.
- b) Zum Ende der Gruppenphase spielen die vier bestplatzierten Mannschaften nach §16 Abs. 1 Buchst. a in einer Play-Off-Runde die ersten vier Plätze aus.
- c) Die erstplatzierte Mannschaft der Play-Off-Runde ist Westdeutscher Meister.
- d) Die erstplatzierten Mannschaften der Play-Off-Runde qualifizieren sich gemäß der Quotierung durch den DHB zur Deutschen Feldhockeymeisterschaft der Jugend.
- e) Für die nicht für die Play-Off-Runde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

(3) Oberliga

- a) Die Mannschaften der Oberliga spielen den Oberligameister unter sich aus.
- b) Zum Ende der Gruppenphase hin spielen die acht erstplatzierten Mannschaften nach § 16 Abs. 1 Buchst. b in einer Play-Off-Runde an maximal zwei Spieltagen und in Turnierform die ersten acht Plätze aus. Der Turniermodus wird von dem SPK bestimmt.
- c) Für die nicht für die Play-Off-Runden qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

(4) Verbandsliga

- a) Die Mannschaften der Verbandsliga spielen den Verbandsligameister unter sich aus.
- b) Zum Ende der Gruppenphase hin spielen die erstplatzierten Mannschaften nach § 16 Abs. 1 Buchst. b in einer Play-Off-Runde in Turnierform die ersten Plätze aus. Der Turniermodus sowie die Anzahl die qualifizierten Mannschaften ist abhängig von den Meldungen und wird vor der Saison von dem SPK bestimmt.
- c) Für die nicht für die Play-Off-Runden qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

- (5) Für den Spielbetrieb aller jüngeren Altersklassen sind die Bezirksjugendausschüsse zuständig. Diese Spiele sollen nach den Regelempfehlungen des DHB durchgeführt werden.

§ 13 Meisterschaftsspiele im Hallenhockey

- (1) Es werden alljährlich Meisterschaftsspiele in Turnierform in folgenden Spielklassen durchgeführt, der SPK entscheidet je nach Meldestärke über die Anzahl der Regional- und Oberligagruppen:

a) Regionalliga

- 1. mU18 und wU18
- 2. mU16 und wU16
- 3. mU14 und wU14
- 4. mU12 und wU12

b) Oberliga

- 1. mU18 und wU18
- 2. mU16 und wU16
- 3. mU14 und wU14

4. mU12 und wU12
- c) Verbandsliga (die Bezirksjugendausschüsse entscheiden je nach Meldestärke über die Anzahl der Verbandsligagruppen)
 1. mU18 und wU18
 2. mU16 und wU16
 3. mU14 und wU14
 4. mU12 und wU12
 - d) Spieldauer U12: Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Hallenhockey für die Altersklasse U12 2 x 12 Minuten (Ergänzung von § 17 Abs. 2 SPO DHB gemäß § 17 Abs. 3 SPO DHB).
 - e) Bei aufeinanderfolgenden Spielen einer Mannschaft gilt es, eine zusätzliche Mindestpause von 15 Minuten zu der Wechselfpause zwischen den Spielen einzuhalten.
- (2) Regionalliga
- a) Nach der Vorrundenphase spielen die sechs erstplatzierten Mannschaften der Regionalliga in einer Endrunde den Westdeutschen Meister aus. Der SPK kann je nach Mannschaftsmeldung auch eine andere Anzahl von Teilnehmern festlegen.
 - b) Die erstplatzierte Mannschaft der Endrunde ist Westdeutscher Meister.
 - c) Die erstplatzierten Mannschaften der Endrunde qualifizieren sich gemäß der Quotierung durch den DHB zur Deutschen Hallenhockeymeisterschaft der Jugend.
 - d) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (3) Oberliga
- a) Nach der Vorrundenphase werden in Zwischenrunden die Endrundenteilnehmer ermittelt, die in einer Endrunde mit vier Mannschaften den Oberligameister ausspielen.
 - b) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (4) Verbandsliga
- a) Nach der Vorrundenphase spielen die erstplatzierten Mannschaften der Verbandsliga in einer Endrunde den Verbandsligameister aus. Der Turniermodus sowie die Anzahl der qualifizierten Mannschaften für die Endrunde sind abhängig von der Anzahl der Meldungen und werden vor der Saison vom SPK bestimmt.
 - b) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (5) Für den Spielbetrieb aller jüngeren Altersklassen sind die Bezirksjugendausschüsse zuständig. Diese Spiele sollen nach den Regelempfehlungen des DHB durchgeführt werden.

§ 14 Spielverlegungen

- (1) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel verlegen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins in Textform vorliegt und ein Ersatztermin feststeht. Das verlegte Spiel soll nicht später als 15 Tage oder zwei Spieltage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin und muss vor dem letzten Spieltag der jeweiligen Gruppenphase ausgetragen werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) In der Regionalliga muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens 14 Tage, in der Oberliga und Verbandsliga mindestens fünf Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden.
- (3) Auch Änderungen der Anschlagzeiten nach Bekanntgabe im Ergebnisdienst gelten als Spielverlegung.
- (4) Der Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt oder die Antragsfrist nach Absatz 1 und 2 bereits verstrichen ist. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:
- a) Spielerabstellungen nach § 9 Abs. 3 SPO DHB; Einsatz des Trainers oder eines Spielers als WHV-Verbands- oder Bundestrainer bzw. WHV-Auswahl- oder Nationalspieler, wenn der Termin nicht bis zum Stichtag der Meldung der Anschlagzeiten bekannt ist, der Trainer das Amt nach diesem Stichtag übernommen hat oder der Spieler nach dem Stichtag nominiert worden ist;
 - b) nachweislich durch die zuständige Verwaltungsstelle nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am vorgegebenen Spieltag;
 - c) ganztägige schulische Veranstaltungen, an denen mindestens fünf Spieler der betroffenen Altersklasse nachweislich teilnehmen müssen und deren Terminierung bei Veröffentlichung der Anschlagzeiten nicht bekannt war.
- (5) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach Absatz 1 und 2 können nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Buchst. d Bearbeitungsgebühren erhoben werden.
- (6) In den Regionalligen muss in den Altersklassen U16 und U18 neben der Genehmigung der Staffelleitung zusätzlich ein schriftliches Einverständnis eines Landestrainers eingeholt werden.

§ 15 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter

- (1) Bei Meisterschaftsspielen in der Feldsaison beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 30 Minuten. Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Turnier gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als acht, auf dem $\frac{3}{4}$ -Feld sechs, spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 Buchst. q SPO DHB zulässige Abweichung von § 35 Abs. 1 SPO DHB).
- (2) Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Turnier gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 Buchst. q SPO DHB zulässige Abweichung von § 35 Abs. 1 SPO DHB).

§ 16 Endrunden im Feld- und Hallenhockey

- (1) Feldhockey
- a) Regionalliga
 1. Bewerbungen zur Austragung der Play-Off-Runde sind an den SPK zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SPK, wobei der bestplatzierten Mannschaft aus der Gruppenphase (inklusive Zwischenrunden) ein Vorrecht bei der Austragung eingeräumt wird. Bei besonderem verbandlichem Interesse sind alternative Ausrichter möglich.

2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung - wird vom ausrichtenden Verein gestellt.
 - b. Schiedsrichterkoordinator - wird vom WHV gestellt (Kostensersatz entsprechend § 19).
 3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von nur einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen (vgl. § 3 Abs. 3 SPO DHB).
 4. In Ausnahmefällen kann die Turnierleitung auch seitens des WHV gestellt werden.
 5. Der Kostensersatz für die vom WHV gestellte Turnierleitung beträgt 50 € zzgl. Fahrtkosten (PKW 0,35 €/km oder belegte Kosten ÖPNV). Die Kosten werden anteilig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
 6. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 17, bei U12 mehr als 13 Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die im ESB angegebenen 17 + ETW, bei U12 nur die im ESB angegebenen 13 + ETW, Spieler auf dem Spielfeld (höchstens elf, bei U12 höchstens neun, gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
 - 7. Für die Endrundenspiele der Regionalligen gilt eine Livetickerpflicht.**
 8. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 2 c) 2 der SPO-J WHV geahndet.
 9. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.
 10. Der Spielmodus und der Teilnehmerschlüssel der Play-Off-Runde werden vor Beginn der Spielrunde durch den SPA-J festgelegt.
 11. Alle Spiele werden an einem Wochenende auf einem Platz und ohne Unterbrechung ausgetragen. Die Spiele der U12 müssen spätestens bis 18:00 Uhr und die der restlichen Altersklassen spätestens bis 19:00 Uhr beginnen.
 12. In der Altersklasse U18 kann eine Play-Off- und/oder eine Endrunde durchgeführt werden.
 13. Bei einem Unentschieden in Entscheidungsspielen fällt die Entscheidung direkt im Shoot-out-Wettbewerb. Es wird ohne Verlängerung gespielt. Im Shoot-out-Wettbewerb erzielte Tore zählen nicht ins Torverhältnis.
- b) Ober- und Verbandsliga
1. Bewerbungen zur Austragung der Play-Off-Runde sind an den SPK zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SPK, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase (inklusive Zwischenrunden) Vorrecht bei der Austragung hat.
 2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom ausrichtenden Vereine gestellt
 3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von nur einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen. (vgl. § 3 Abs. 3 SpO DHB).
 4. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 17, bei U12 mehr als 13, Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die im ESB angegebenen 17 + ETW, bei U12 nur die im ESB angegebenen 13 + ETW, Spieler auf dem Spielfeld (höchstens 11, bei U12 höchstens 9, gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
 - 5. Die Turnierleitung gibt die Ergebnisse in Sulu ein.**
 6. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. c Nr. 2 geahndet.
 7. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.

8. Der Spielmodus und der Teilnehmerschlüssel der Play-Off-Runde werden vor Beginn der Spielrunde durch den SPA-J festgelegt.
9. Die Turniervergabe erfolgt durch den SPA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat. Bewerbungen sind an den SPK zu richten.
10. Die Qualifikations-, Halbfinal- und Finalsspiele werden an einem Tag ausgespielt (Turnierform mit verkürzten Spielzeiten, **U18 und U16 4 x 12 Min., U14 4 x 10 Min.** und U12 2 x 15 Min.). Die Viertelfinals Spiele sind Einzelspiele und haben die reguläre Spielzeit.
11. Bei einem Unentschieden in Entscheidungsspielen fällt die Entscheidung direkt im Shoot-out-Wettbewerb. Es wird ohne Verlängerung gespielt. Im Shoot-out-Wettbewerb erzielte Tore zählen nicht ins Torverhältnis.
12. Alle teilnehmenden Mannschaften müssen zum Anschlag des ersten Spiels anwesend sein.
13. Der Gastgeber stellt die Turnierleitung und versorgt die Gäste gegen ein angemessenes Entgelt.

(2) Hallenhockey

a) Regionalliga

1. Bewerbungen zur Austragung der Endrundenturniere sind an den SPK zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SPA-J, wobei der bestplatzierten Mannschaft aus der Gruppenphase ein Vorrecht bei der Austragung eingeräumt wird. **Bei besonderem verbandlichem Interesse sind alternative Ausrichter möglich.**
2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom ausrichtenden Verein gestellt.
 - b. Zeitnehmer wird vom ausrichtenden Verein gestellt.
 - c. Schiedsrichterkoordinator wird vom WHV gestellt. (Kostenersatz in § 19 geregelt)
3. In Ausnahmefällen kann die Turnierleitung auch seitens des WHV gestellt werden.
4. Der Kostenersatz für die vom WHV gestellte Turnierleitung beträgt 50 €, zzgl. Fahrtkosten (PKW 0,35 €/km oder belegte Kosten ÖPNV). Die Kosten werden anteilig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
5. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 12 Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die angekreuzten 12 Spieler auf dem Spielfeld (höchstens sechs gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
- 6. Für die Endrunde der Regionalliga gilt eine Livetickerpflicht.**
7. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. c Nr. 2 geahndet.
8. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.
9. Bei einem Unentschieden in Entscheidungsspielen fällt die Entscheidung direkt im Shoot-out-Wettbewerb. Es wird ohne Verlängerung gespielt. Im Shoot-out-Wettbewerb erzielte Tore zählen nicht in Torverhältnis.

b) Ober- und Verbandsliga

1. Bewerbungen zur Austragung der Endrundenturniere sind an den SPK zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SPA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat.
2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom ausrichtenden Vereine gestellt
 - b. Zeitnehmer wird vom ausrichtenden Verein gestellt
3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die

Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen. (vgl. § 3 Abs. 3 SpO DHB).

4. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 12 Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die im ESB angegebenen 12 Spieler auf dem Spielfeld (höchstens sechs gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.

5. Die Turnierleitung gibt die Ergebnisse in Sulu ein.

6. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 2 c) 2 der SPO-J WHV geahndet.

7. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.

8. Bei einem Unentschieden in Entscheidungsspielen fällt die Entscheidung direkt im Shoot-out-Wettbewerb. Es wird ohne Verlängerung gespielt. Im Shoot-out-Wettbewerb erzielte Tore zählen nicht in Torverhältnis.

E. SCHIEDSRICHTER

§ 17 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung

- (1) Schiedsrichter ist, wer eine Lizenz des WHV besitzt. Näheres, insbesondere zur Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen anderer Landeshockeyverbände oder des DHB, regeln die Schiedsrichterordnung und das Lizenzsystem des WHV.
- (2) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann Schiedsrichtern bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter WHV-Schiedsrichterausweise ausstellen.
- (3) Die Vereine sind verantwortlich für die Gewinnung und Qualifikation von Schiedsrichtern.
- (4) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist verantwortlich für das Angebot von geeigneten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schiedsrichteranwärtern, Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Ausbildern. Notwendige Teilnahmegebühren zur Kostendeckung für diese Ausbildungsmaßnahmen werden vom Schiedsrichterausschuss vorgeschlagen und vom Jugendausschuss festgelegt.

§ 18 Ansetzung von Schiedsrichtern

- 1) Für Meisterschaftsspiele und -turniere der Regionalligen (Hallen- und Feldsaison), ausgenommen die Altersklassen der U12, werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Jugendschiedsrichterreferenten oder einem von ihm Beauftragten angesetzt.
- 2) Die Leitung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen der Altersklasse der U12 und aller Altersklassen der Ober- und Verbandsligen (Feldsaison) obliegt den beteiligten Vereinen, die zu jedem Einzelspiel je einen Schiedsrichter abzustellen haben. Für Turniere gilt, dass für Meisterschaftsspiele Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich angesetzt werden. Dabei wird das erste Spiel von Schiedsrichtern der Vereine geleitet, deren Mannschaften das zweite Spiel im Turnier austragen. Im weiteren Verlauf des Turniers werden die Schiedsrichter jeweils von den Vereinen gestellt, deren Mannschaften das vorherige Spiel bestritten haben.
- 3) Für Meisterschaftsspiele der Regionalliga U12 und aller Altersklassen der Ober- und Verbandsligen (Hallsaison) werden Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich angesetzt. Dabei wird das

erste Spiel von Schiedsrichtern der Vereine geleitet, deren Mannschaften das zweite Spiel im Turnier austragen. Im weiteren Verlauf des Turniers werden die Schiedsrichter jeweils von den Vereinen gestellt, deren Mannschaften das vorherige Spiel bestritten haben.

- 4) Für die Endrunden der Oberligen (Hallen- und Feldsaison) in den Altersklassen U14, sowie U16 und U18 werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Jugendschiedsrichterreferenten oder einem von ihm Beauftragten angesetzt.
- 5) Die Meisterschaftsspiele der Regionalliga, ausgenommen die Altersklassen der U12, müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer **J3-Lizenz** oder höheren Lizenz des WHV sind.
- 6) Die Meisterschaftsspiele der Oberliga, ausgenommen die Altersklassen der U12, müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz des Nachweis der Theoretischen Regelkenntnis oder höheren Lizenz des WHV sind.
- 7) Für jugendliche Schiedsrichter gilt § 20 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Sie können nur in ihrer oder in der nächsthöheren Altersklasse, in der sie als aktiver Spieler spielberechtigt wären, als Schiedsrichter eingesetzt werden, im Übrigen in allen unteren Altersklassen.
- 8)
 - a) Die Vereine sind verpflichtet, abweichend von § 10 Abs. 2 SPO DHB und § 19 Abs. 1 SPO WHV jeweils zum 1. August eines Jahres ihre Schiedsrichter, die im Besitz einer gültigen J3- oder E3-Lizenz oder höher des WHV sind, namentlich dem Jugendschiedsrichterreferenten zu melden. Die Meldung muss mindestens für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Regionalliga gemeldete Mannschaft (Mittelwert aus laufender Feld- und darauf folgender Hallensaison – Stichtag Feldsaison: 1. Spieltag) einen Namen enthalten. Auf § 10. Abs. 3 SPO DHB wird verwiesen. Bei einem Wert von 0,5 wird aufgerundet.
 - b) Der Schiedsrichter muss im Besitz einer gültigen J3- oder E3-Lizenz oder höher sein.
 - c) Der Schiedsrichter muss die Qualifikationsmerkmale als Jugendverbandsschiedsrichter (E3-Lizenz oder höher) im Bereich des WHV rückwirkend der letzten zwölf Monate erfüllen, die in der einheitlichen Lizenzordnung des DHB festgelegt und veröffentlicht sind. Ein E3 oder höher lizenziertes Schiedsrichter, der im Jugendbereich gemeldet wird, kann in diesem Spieljahr nicht mehr für den Erwachsenenbereich gemeldet werden.
 - d) Die Vereine sind verpflichtet durchgehend eine Ansprechperson für das Schiedsrichterwesen (Schiedsrichtermanager) bis zum 01. August eines Jahres dem Vizepräsidenten Schiedsrichter sowie der Geschäftsstelle des WHV in Textform mit Angabe der Kontaktdaten zu benennen. Ein Verstoß wird gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. c 4 der SPO-J WHV geahndet.
- 9) Trainern ist es nicht gestattet, gleichzeitig Schiedsrichter zu sein, wenn ihre eigene Mannschaft spielt. Das gleichzeitige Coachen und Pfeifen der eigenen Mannschaft ist nicht zulässig. Ein Verstoß wird gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. b Nr. 6 der SPO-J WHV geahndet.

§ 19 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Schiedsrichter erhalten für jede Spielleitung in der Regionalliga Feld eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 30 € für die Altersklassen U14 und 35 € für die Altersklassen U16 und U18.
- (2) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung verdoppelt sich, wenn bei einer westdeutschen Feld-Endrunde oder einem Qualifikationsturnier zur Endrunde ein Schiedsrichter mehr als ein Spiel anwesend ist, unabhängig davon ob er mehrfach zum Einsatz kommt. Die Kosten werden auf die beteiligten Mannschaften umgelegt.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten für die Spielleitung in der Regionalliga Halle eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Turniertag für die Altersklasse U14 und 60 € pro Turniertag für die Altersklassen U16 und U18.
- (4) Die Schiedsrichter erhalten für die Spielleitung in der Oberliga eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Turniertag für die Altersklasse U14 und 60 € pro Turniertag für die Altersklassen U16 und U18.
- (5) Der Kostenersatz für die vom WHV gestellte Schiedsrichter-Koordination beträgt pro Tag 50 €, zzgl. Fahrtkosten (PKW 0,35 €/km oder belegte Kosten ÖPNV). Die Kosten werden anteilig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
- (6) Die Schiedsrichter erhalten darüber hinaus ihre Fahrtkosten erstattet. Abrechnungsfähig sind:
- die Kosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse einschließlich tariflicher Zuschläge;
 - die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen Taxifahrten;
 - bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein Betrag von 0,20 € je Kilometer. Reisen beide Schiedsrichter im selben Fahrzeug an, erhöht sich der Kilometersatz auf 0,40 €. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann den Schiedsrichtern bei getrennter Anreise gestatten, 0,35 € je Kilometer abzurechnen. Als Grundlage zur Berechnung der Kilometer gilt bei namentlichen Ansetzungen (§ 18 Abs. 1) der Wohnort der angesetzten Schiedsrichter.
- (7) Spesen und Fahrtkosten sind den Schiedsrichtern vor Beginn des Meisterschaftsspiels bzw. des Turniers in bar vom Heimverein bzw. Ausrichter auszuführen.

Spielklasse	Spielleitungsaufwandsentschädigung	
Regionalliga Feldspiel	30,00 € U14 und 35,00 € U16/U18	
Regionalliga Hallenturnier/OL Endrunden	50,00 € U12/U14 und 60,00 € U16/U18	
Fahrtkostenerstattung	Satz	bei namentlichen Ansetzungen vom Wohnort des Schiedsrichters
getrennte Anreise	0,20 € / km	
vom WHV-SRA genehmigte getrennte Anreise	0,35 € / km	
gemeinsame Anreise	0,40 € / km	

§ 20 Ausgleich der Schiedsrichterkosten

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, die vereinsneutralen Schiedsrichter (§ 18 Abs. 1) werden jedoch nicht oder zu spät über den Spielausfall informiert, so dass sie vergeblich anreisen, erhalten sie vom Verein, dessen Mannschaft nicht angetreten ist, die Spielleitungsaufwandsentschädigung in voller Höhe und die Fahrtkosten erstattet. Die zuständige Staffelleitung fordert diese Beträge ein und legt diesem Verein Verfahrenskosten in Höhe von 5 € auf.

- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsturnier nicht an, bekommt der austragende Verein des Turniers den Betrag der nicht angetretenen Mannschaften vom WHV ausgezahlt. Der WHV holt sich den Betrag per Straffestsetzung gegen die nicht angetretene Mannschaft zurück.

F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL

§ 21 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch die Staffelleitung und den ZA-J

- (1) Für die Festsetzung von Strafen gilt der § 21 SPO-J WHV.

- (2) Die zuständige Staffelleitung kann Strafen bzw. Bearbeitungsgebühren gegen Vereine verhängen

a) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften analog zu § 50 Abs. 1 SPO DHB:

1. Fehlen einer Rückennummer ab U12 in der Regionalliga und Oberliga-Endrunde (§ 27 Abs. 3 SPO DHB), je Rückennummer: 15 €,
2. Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers ab U12 in der Regionalliga und Oberliga-Endrunde (§ 32 Abs. 1 SPO DHB): 15 €,
3. **Nicht rechtzeitiges Abschließen des elektronischen Spielberichts bogens (ESB) in Sulu** (§ 33 Abs. 3 SPO DHB): 20 €,
(Der Spielberichtsbogen muss spätestens fünf Tage nach dem Spieltag beim Staffelleiter eingegangen sein).
4. **Nichtabschluss des elektronischen Spielberichts bogens (ESB)** innerhalb von 10 Tagen: 50€
Bei wiederholten Verstößen, entscheidet der ZA-J über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB.
5. **Unterlassen der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses** (§ 4 Abs. 6 SPO-J WHV): 30 €,
6. **fehlerhaftes Ausfüllen des elektronischen Spielberichts bogens (ESB)**: 20 €
7. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses bzw. Nachweisbarkeit durch die HockeyPass-App (§ 32 Abs. 2 SPO DHB):
je Spielerpass 15 €, bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens 50 €.

b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer :

1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspielermeldung (§ 22 Abs.1 SPO DHB): 30 €,
2. unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 22 Abs.5 SPO DHB): 30 €,
3. unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter, bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7 SPO DHB): 30 €,
4. Abstellen eines Schiedsrichters ohne erforderliche Lizenz (§ 18 Abs. 5 und 6 SPO-J WHV): 15 €
5. Gleichzeitiger Einsatz eines Trainers als Schiedsrichter (§ 18 Abs. 9): 30 €

c) bei folgenden Verstößen der Vereine :

1. Ummeldungen und Rückzug einer Mannschaft nach Ablauf der Fristen:
Feldsaison/Hallensaison
 - a. bis 1 Woche nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung:
je Mannschaft 45 €
 - b. bis 2 Wochen nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung:
je Mannschaft 80 €

- c. bis 3 Wochen nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung:
je Mannschaft 100 €
- d. ab 4 Wochen nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung:
je Mannschaft 120 €

Strafen können durch den ZA-J – in nachweisbaren und unverschuldeten Ausnahmefällen – reduziert oder ausgesetzt werden.

- 2. Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb, je Mannschaft: 150 €
- 3. nicht fristgerechte Abgabe der Meldebögen (§ 4 Abs. 2): 45 €
- 4. Unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung einer Ansprechperson für das Schiedsrichterwesen (Schiedsrichtermanager) (§ 18 Abs. (8) d SPO-J WHV): 200 €

d) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach § 14 SPO-J WHV wird vom antragstellenden Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben.

- (3) Bei Verstößen gemäß Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 und 6 und Abs. 2 Buchst. b Nr. 4 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
- (4) Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 6 Buchst. a Nr. 1 bis 3 genannten Verstöße, entscheidet der ZA-J über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB.
- (5) Bei Verstößen gemäß Absatz 6 Buchst. a Nr. 1 und 2 und Buchstabe c) Nr. 2 zum letzten Spieltag einer Saison, verdoppelt sich die entsprechende Strafe.
- (6) Der ZA-J kann Strafen gegen Vereine verhängen

a) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer:

- 1) Nichtantreten einer Mannschaft ohne Benachrichtigung: Regionalliga 100 €; Oberliga 50 €; Verbandsliga 25 €.
- 2) Nichtantreten einer Mannschaft mit Benachrichtigung weniger als 24 Stunden vor dem Spieltermin oder dem ersten Spiel der Mannschaft in einem Turnier: Regionalliga 50 €, Oberliga 25€, Verbandsliga 15 €,
- 3) Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 1 SPO DHB): je Schiedsrichter; 30 €,
- 4) Fehlende Meldung eines Schiedsrichters zum 01. August (§ 18 Abs. 8 SPO-J WHV): je fehlender Schiedsrichter 250 €

1.

§ 22 Fristen für die Verhängung von Strafen durch die Staffelleitung

- (1) Strafen des Staffelleiters müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist).
- (2) Der Strafe ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Zusammen mit der Strafe legt der Staffelleiter den betroffenen Vereinen Bearbeitungskosten in Höhe von 5 € auf (zulässige Pauschale nach § 50 Abs. 4 SPO DHB).
- (3) Straffestsetzungen durch die Staffelleiter erfolgen unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen.

§ 23 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses Jugend (ZA-J)

- (1) Bei anderen als den in § 21 Abs. 2 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA-J Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen des ZA-J, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags, in anderen Fällen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist), soweit in der SPO DHB keine kürzeren Fristen bestimmt sind. Entscheidungen des ZA-J sind zudem dem Jugendsportwart Spielbetrieb zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen.
- (3) Den Entscheidungen sind eine Rechtsmittelbelehrung und eine Abrechnung über die Verfahrenskosten beizufügen. Der ZA-J kann diese Kosten pauschal auf **20 €** festsetzen.

§ 24 Fälligkeit von Strafen oder Bearbeitungsgebühren

- (1) Jeweils zum 31. März und 31. Oktober eines jeden Jahres stellt der WHV die durch Strafen und Gebühren angefallenen Kosten den Vereinen in Rechnung.
 - a. Die verhängten Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Rechnung Spielbetrieb beim Betroffenen an den WHV gezahlt werden. Wird der offene Betrag nach Ablauf dieser Frist durch den WHV angemahnt, erhöhen sich die Verfahrenskosten um 5 € je Mahnung. § 11 Satzung WHV bleibt unberührt.
- (2) Durch ZA Entscheide verhängte Strafen und Kosten müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden. Wird der offene Betrag nach Ablauf dieser Frist durch den WHV angemahnt, erhöhen sich die Verfahrenskosten um 5 € je Mahnung. § 11 Satzung WHV bleibt unberührt.

Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Straffestsetzung (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ergänzungen und Änderungen

Die SPO-J WHV kann durch den Verbandsjugendtag und den Verbandsjugendausschuss ergänzt und geändert werden (vgl. § 10 JO WHV).

§ 26 Beschlussfassung

Diese SPO-J WHV wurde durch den Verbandsjugendtag am 17. März 2012 beschlossen und löst die Durchführungsbestimmungen Jugend ab. Sie tritt am 1. April 2012 in Kraft. Sie wurde durch den Verbandsjugendausschuss vom 18. August 2014, den Verbandsjugendtag vom 18. Februar 2015, den Verbandsjugendausschuss vom 17. August 2015 den Verbandsjugendtag vom 12. März 2016, den Verbandsjugendausschuss am 03.07.2018, den Verbandsjugendtag vom 15.08.2020, den Verbandsjugendausschuss vom 28.06.2021, den Verbandsjugendausschuss am 09.03.2022, den Verbandsjugendtag vom 26.03.2022, dem Verbandsjugendausschuss am 30.08.2023, dem Verbandsjugendausschuss am 11.09.2023, dem Verbandsjugendtag am 08.03.2024, dem Verbandsjugendausschuss am 12.02.2025, dem Verbandsjugendausschuss am

04.03.2025, dem Verbandsjugendtag am 07.03.2025 und dem Verbandsjugendausschuss am 01.07.2025 verändert.

Abkürzungen

In dieser Spielordnung werden die folgenden Abkürzungen gebraucht:

Abs.	Absatz
DHB	Deutscher Hockey-Bund
ETW	Ersatztorwart
JO	Jugendordnung
SGO	Schiedsgerichtsordnung
SPA-J	Sportausschuss Jugend
SPK	Spielplanungskordinator
SPO	Spielordnung
SPO-J	Spielordnung Jugend
WHV	Westdeutscher Hockey-Verband
ZA-J	Zuständiger Ausschuss Jugend